

# DIE DEUTSCHEN HEILPRAKTIKERVERBÄNDE

Bund Deutscher Heilpraktiker e.V. –BDH-  
Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. –FDH-  
Freie Heilpraktiker e.V. –FH-

Freier Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. –FVDH-  
Union Deutscher Heilpraktiker e.V. –UDH-  
Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. –VDH-

## Richtlinie für die Vergabe von Qualitätsnachweisen von Diagnose- und Therapieverfahren

### Präambel

Aus- und Weiterbildungsinstitutionen dürfen sich unter bestimmten Voraussetzungen in ihrem Angebot und der Vergabe von Qualitätsnachweisen ( Zertifikate, Urkunden ) auf die Organisation „Die Deutschen Heilpraktikerverbände“ berufen.

Nach vorheriger schriftlicher Genehmigung darf für die Qualitätsbeurkundung mit genauen Vorgaben folgende Formulierung verwendet werden:

Die Zertifizierung erfolgt nach den Richtlinien  
„Die Deutschen Heilpraktikerverbände – DDH“  
(Bund Deutsche Heilpraktiker, Fachverband Deutscher Heilpraktiker,  
Freie Heilpraktiker, Freier Verband Deutscher Heilpraktiker,  
Union Deutscher Heilpraktiker, Verband Deutscher Heilpraktiker )

### - Chiropraxis -

Für die Chiropraxis wurde der nachfolgende Mindeststandard im Rahmen der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme, das Gesamtspektrum der Therapie als auch für Teilbereiche, das vorhandene Basis- und Grundwissen des Heilpraktikers voraussetzend, festgelegt.

1. Nachweis zur Kenntnis über erforderliche, für die Chiropraktik spezifische Untersuchungen zur Gefahrenabgrenzung.
2. Kenntnisstand über Risiken, Kontraindikationen, Nebenwirkungen der Therapie
3. Kenntnis der diagnostischen Möglichkeiten in Theorie und Praxis  
- Anamnese, Inspektion, Palpation, Auffinden anatomischer Strukturen, Funktionsdiagnostik, neurologische Untersuchungsmaßnahmen
4. Kenntnis der theoretischen Grundlagen
5. Kenntnis der theoretischen und praktischen Grundlagen chiropraktischer Grifftechniken  
- Extremitäten – Becken – LWS – BWS – mittlere HWS – Axis – Atlas – Occiput -
6. Praktische Durchführung von Grifftechniken im jeweiliges gewählten Teilbereich bzw. Gesamtbereich in praktischen Übungseinheiten
7. Nachweis der theoretischen und praktischen Fähigkeit einer eventuell erforderlichen Notfallmedizin bzw. Notfallmaßnahme

8. Kenntnis über die Weiterbildungspflicht gemäß „Sorgfaltspflichturteil“ des BGH
9. Kenntnis über Literatur

### **Voraussetzungen für die Beurkundung durch die Aus- oder Fortbildungsinstitution**

1. Der/die Ausbildungsleiter/in hat ausdrücklich und schriftlich zu bestätigen, daß der Kenntnisstand vermittelt wurde, daß der/die Teilnehmer/in am gesamten Ausbildungsbereich teilgenommen hat und daß alle theoretischen und praktischen Übungen erfolgreich absolviert wurden.  
Eine mündliche und praktische Überprüfung ist obligatorisch.
2. Die Aus- und Weiterbildungsinstitution hat sicherzustellen und zu belegen, daß anderweitig erworbene und erforderliche Kenntnisse eindeutig nachgewiesen wurden.
3. Die Aus- und Weiterbildungsinstitution hat dafür Sorge zu tragen, daß die mit einer Qualitätsbestätigung testierte Aus- und Fortbildung mit einer der Therapie angemessenen begrenzten Teilnehmerzahl als Praxiskurse durchgeführt werden.
4. Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen schließen jeweils mit einer schriftlichen Prüfung ab. Das erfolgreiche Absolvieren ist Voraussetzung für die Beurkundung.

### **Abschlussklärung**

„Die unterzeichnenden Heilpraktikerverbände erklären ausdrücklich, dass diese Richtlinien keinen Alleinvertretungsanspruch beinhalten und bereits erworbene Qualifikationen nicht berührt werden.

Unter anderem können Versicherungsleistungen nicht von diesen Richtlinien abhängig gemacht werden.“

**Bund Deutscher Heilpraktiker e.V.**  
*Ulrich Sümpfer*

**Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V.**  
*Peter Zizmann*

**Freie Heilpraktiker e.V.**  
*Bernd R. Schmidt*

**Freier Verband Deutscher Heilpraktiker e.V.**  
*Berthold Mülleneisen      Siegfried Schierstedt*

**Union Deutscher Heilpraktiker e.V.**  
*Monika Gerhardus*

**Verband Deutscher Heilpraktiker e.V.**  
*Ekkehard Scharnick*